

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/27
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/27)

6. Juli 2012

Original: Englisch/Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 21. September 2012)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID – Neue Anträge

Sondervorschrift 363

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Änderung des Wortlauts der Sondervorschrift 363, um den Beschlüssen der WP.15 und des RID-Fachausschusses aus dem Monat Mai 2012 Rechnung zu tragen, wonach diese Sondervorschrift für Fahrzeuge und für alle Arten flüssiger Brennstoffe, einschließlich Kraftstoffe, gilt.

Zu treffende Entscheidung:

Verweis auf Unterabschnitt 1.1.3.3 im einleitenden Satz der Sondervorschrift 363 streichen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.24 der 92. Tagung der WP.15, ECE/TRANS/WP.15/215 (Bericht über die 92. Tagung der WP.15).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Wie weiter unten erklärt, ist die Schweiz der Ansicht, dass Unterabschnitt 1.1.3.3 und Sondervorschrift 363 in der für das am 1. Januar 2013 in Kraft tretende RID/ADR/ADN formulierten Fassung zu einer Auslegung führen, die zu den von den Experten geäußerten Absichten in Widerspruch steht. Die von der Schweiz hier vorgeschlagene Formulierung orientiert sich stärker an diesen Absichten und vereinfacht das Verständnis und die Anwendung.
2. Die Frage, ob die Sondervorschrift 363 für die in Unterabschnitt 1.1.3.3 erwähnten flüssigen Kraftstoffe gilt, wurde im informellen Dokument INF.24 der Tagung der WP.15 im Mai 2012 aufgeworfen. Die Arbeitsgruppe hatte sich darauf geeinigt, dass der Geltungsbereich der in der Sondervorschrift 363 vorgesehenen Freistellungen alle Arten flüssiger Brennstoffe umfasst, d.h., dass auch der in Unterabschnitt 1.1.3.3 erwähnte Kraftstoff unter die Sondervorschrift 363 fällt (siehe Absatz 47 des Berichts der Tagung der WP.15 im Mai 2012, ECE/TRANS/WP.15/215).
3. Die Arbeitsgruppe hat auch die Auslegungsweise des derzeitigen Wortlauts bestätigt, nach der flüssige Kraftstoffe befördernde Fahrzeuge, die die Freistellungsbedingungen in Unterabschnitt 1.1.3.3 nicht erfüllen, gemäß Sondervorschrift 363 freigestellt werden können (siehe Absatz 37 des Berichts ECE/TRANS/WP.15/215).
4. Die WP.15 hat daher eine Textänderung in Absatz c) der Sondervorschrift 363 angenommen, durch die auch dauerhaft an Fahrzeugen befestigte Maschinen und Ausrüstungen freigestellt werden können. Diese Änderung wurde im Mai auch vom RID-Fachausschuss angenommen.
5. Dennoch wurde der einleitende Satz der Sondervorschrift 363 nicht geändert: "Diese Eintragung gilt auch für flüssige Brennstoffe, ausgenommen solche, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 (RID) / Unterabschnitt 1.1.3.3 a) oder b) (ADR) freigestellt sind ...".
6. Dieser Satz führt zu Schlussfolgerungen, die mit den von der WP.15 und dem RID-Fachausschuss geäußerten Absichten in Widerspruch stehen. Er legt nahe, dass Kraftstoffe und auch Fahrzeuge nicht von der in der Sondervorschrift 363 vorgesehenen Freistellung profitieren können. Tatsächlich kann aber jedes Fahrzeug gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 RID / 1.1.3.3 b) ADR freigestellt werden, da es immer als Ladung befördert werden kann. Wie die WP.15 und der RID-Fachausschuss nun bestätigt haben, war dies nicht die mit diesen Texten verfolgte Absicht.
7. Die zur Vermeidung einer falschen Auslegung einfachste Lösung scheint für die Schweiz die Streichung des Verweises auf Unterabschnitt 1.1.3.3 / 1.1.3.3 a) und b) zu sein. Es darf nicht zu Verwirrungen zwischen den beiden Freistellungen kommen. Der für den Antrieb des Fahrzeugs bestimmte und ebenfalls in Unterabschnitt 1.1.3.3 erwähnte Kraftstoff darf unter keinen Umständen mit dem in der Sondervorschrift 363 erwähnten flüssigen Brennstoff für den Betrieb einer Maschine oder einer Ausrüstung, die integraler Bestandteil des Fahrzeugs ist, verwechselt werden. Aus Sicht der Nutzer, die von der Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 profitieren können, besteht kein besonderer Vorteil darin, sich zusätzlich noch den Anforderungen der Sondervorschrift 363 zu unterstellen. Für den unwahrscheinlichen Fall, in dem ein Fahrzeug gemäß Sondervorschrift 363 bezettelt wäre, obwohl es von der Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 profitieren könnte, hätte dies keinerlei negative Konsequenzen auf die Beförderungssicherheit, ganz im Gegenteil. Es besteht kein Grund, in der Sondervorschrift 363 Beförderungen, die auch von der Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 profitieren können, auszuschließen.
8. Nutzer können sich entscheiden, die Zulassungs- und Bezettelungsanforderungen aus der Sondervorschrift 363 für Straßenfahrzeuge, die Brennstoff für den Betrieb von dauerhaft befestigten Maschinen in Mengen von maximal 1500 Litern enthalten, einzuhalten oder nicht. Beide Freistellungen können ohne Risiken für die Sicherheit parallel angewendet werden.

9. Die Schweiz schlägt vor, den Verweis auf Unterabschnitt 1.1.3.3 in der Sondervorschrift 363 zu streichen.

Antrag

10. Der erste Satz der Sondervorschrift 363 erhält folgenden Wortlaut:

"Diese Eintragung gilt auch für flüssige Brennstoffe, ~~ausgenommen solche, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 (RID) / Unterabschnitt 1.1.3.3 a) oder b) (ADR) freigestellt sind,~~ in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen in Umschließungsmitteln, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen (z.B. Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen usw.) als Teil ihres ursprünglichen Baumusters sind."
